

Allgemeine Preise zur Lieferung von elektrischer Energie durch die Stadtwerke Schwerte GmbH in der Grundversorgung



Gültig ab 1. April 2024

Die Stadtwerke Schwerte GmbH bietet elektrische Energie auf der Grundlage der Verordnung der Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH zu nachstehend aufgeführten Preisen an.

Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt beziehen	Einheit	netto	brutto
Arbeitspreis	ct/kWh	37,027	44,06
Grundpreis, Eintarifzähler	€/Monat	13,27	15,79
Schwachlastregelung			
Arbeitspreis	ct/kWh	37,537	44,67
Arbeitspreis Schwachlast	ct/kWh	33,079	39,36
Grundpreis, Zweitarifzähler	€/Monat	16,34	19,44

Letztverbraucher, die einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigen und die Energie für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen	Einheit	netto	brutto
Arbeitspreis	ct/kWh	39,877	47,45
Grundpreis, Eintarifzähler	€/Monat	13,27	15,79
Schwachlastregelung			
Arbeitspreis	ct/kWh	40,687	48,42
Arbeitspreis Schwachlast	ct/kWh	33,079	39,36
Grundpreis, Zweitarifzähler	€/Monat	16,34	19,44
Sonstige Geräte			
Stromwandlersatz	€/Monat	3,58	4,26

Nachfolgend haben wir staatlich festgelegte und staatlich regulierte Preiskomponenten sowie Anteile freier Wirtschaftskomponenten des Strompreises übersichtlich zusammengestellt. Diese sind bereits im Strompreis enthalten

In den Netto-Endpreis fließen folgende staatlich veranlasste Kostenbestandteile mit ein	Einheit	
Staatlich festgelegte Preiskomponenten nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 a-c Strom GVV		
Stromsteuer nach § 3 StromStG	ct/kWh	2,050
Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	ct/kWh	1,590
Konzessionsabgabe Schwachlast nach § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	ct/kWh	0,610
Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG	ct/kWh	0,000
Aufschlag nach § 26 und 26a KWKG	ct/kWh	0,275
Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom NEV	ct/kWh	0,643
Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG	ct/kWh	0,656
Umlage nach § 18 ABLaV	ct/kWh	0,000

Staatlich regulierte Preiskomponenten auf Grundlage der vorläufigen Netzbetreiber-Preisblätter nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 d Strom GVV		
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde	ct/kWh	9,42
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis der Netznutzung	€/Monat	6,67
Messstellenbetrieb für Eintarifzähler	€/Monat	1,08
Messstellenbetrieb für Doppeltarifzähler	€/Monat	1,40
Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen	€/Monat	1,40
Stromwandler	€/Monat	2,81

Anteil der freien Wirtschaftskomponente nach § 2 Satz 3 Strom GVV = Allgemeiner Preis abzüglich der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 Strom GVV und abzüglich Umsatzsteuer

Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Eigenverbrauch im Haushalt	ct/kWh	22,393
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Eigenverbrauch im Haushalt Schwachlast HT	ct/kWh	22,903
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Eigenverbrauch im Haushalt Schwachlast NT	ct/kWh	19,425
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh	ct/kWh	25,243
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente Schwachlast HT für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh	ct/kWh	26,083
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente Schwachlast NT für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh	ct/kWh	19,425
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Eigenverbrauch im Haushalt Eintarifzähler	€/Monat	5,52
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Eigenverbrauch im Haushalt Zweitarifzähler	€/Monat	8,27
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente mit moderner Messeinrichtung für den Eigenverbrauch im Haushalt	€/Monat	5,20
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente Eintarifzähler für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh	€/Monat	5,52
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente Zweitarifzähler für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh	€/Monat	8,27
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente mit moderner Messeinrichtung für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh	€/Monat	5,20
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Eigenverbrauch im Haushalt Stromwandlersatz	€/Monat	0,77

Die angegebenen Bruttopreise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit gerundet und beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent.

Die Schwachlastregelung findet Anwendung, sofern der Stromverbrauch mit einem Zweitarifzähler gemessen wird. Hierbei gilt als Schwachlastzeit ein Zeitraum von täglich sechs Stunden in der Zeit von 22.30 bis 04.30 Uhr. Die Schwachlastzeiten werden vom zuständigen Netzbetreiber festgelegt und können von diesem geändert werden. Die Schwachlastregelung darf nicht für Raumheizungszwecke verwendet werden.

Auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen (z.B. Energiewirtschaftsgesetz und Messstellenbetriebsgesetz) können grundzuständige Messstellenbetreiber für intelligente Messsysteme gemäß Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl 1 S. 2034) intelligente Messsysteme bei Kunden unter bestimmten Voraussetzungen einbauen. Etwaige hierdurch entstehende Mehrkosten sind nicht in den Preisen enthalten.

Informationen gemäß Energiedienstleistung (EDL-G)

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu dieser Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter: www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren, vgl. www.dena.de.

Stand 26. Januar 2024, Änderungen und Irrtümer vorbehalten

Unternehmen der Stadtwerke Schwerte Gruppe
Elementmedia, Stadtentwässerung Schwerte, Stadtbad Schwerte

Sitz der Gesellschaft
Stadtwerke Schwerte GmbH
Liethstraße 32–36 | 58239 Schwerte



Registergericht
Amtsgericht Hagen
Abteilung B 4526
UST-IdNr. DE124793789

Bankverbindung
Sparkasse Dortmund
IBAN DE45 4405 0199 0841 0002 77
BIC DORTDE33XXX

Hauptgeschäftsstelle
Liethstraße 32–36
Mo. bis Do. 8.00–17.00 Uhr
Fr. 8.00–13.00 Uhr
Telefon 02304 203-0
www.stadtwerke-schwerte.de

Kundenzentrum
Bahnhofstraße 1
Mo. bis Do. 8.30–17.00 Uhr
Fr. 8.30–14.00 Uhr
Telefon 02304 203-222
info@stadtwerke-schwerte.de

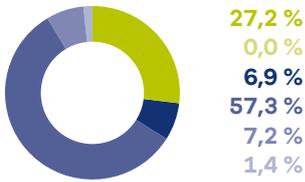
Vors. des Aufsichtsrates: Dimitrios Axourgos
Geschäftsführer: Dipl.-Volksw. Sebastian Kirchmann

Gläubiger-Identifikationsnummer DE39ZZZ00000170278

Stromkennzeichnung

Stromkennzeichnung der Stadtwerke Schwerte für die Stromlieferungen im Jahr 2022. Gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, zuletzt geändert 2023.

Energiemix Gesamtstromlieferung der Stadtwerke Schwerte ohne EEG



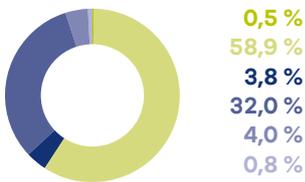
Umweltauswirkungen je Kilowattstunde (kWh)
CO₂-Emissionen: 610 g/kWh,
Radioaktiver Abfall: 0,0002 g/kWh

Energiemix für reine Ökostromprodukte der Stadtwerke Schwerte (Ruhrpower Strom Grün und Ruhrpower Strom Grün⁺)



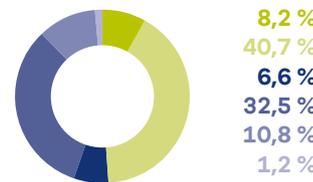
Umweltauswirkungen je Kilowattstunde (kWh)
CO₂-Emissionen: 0 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh

Verbleibender Energieträgermix für Stromlieferungen der Stadtwerke Schwerte



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde (kWh)
CO₂-Emissionen: 340 g/kWh,
Radioaktiver Abfall: 0,0001 g/kWh

Energiemix Deutschland¹



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde (kWh)
CO₂-Emissionen: 377 g/kWh,
Radioaktiver Abfall: 0,0002 g/kWh

- Strom aus Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG
- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage
- Kernkraft
- Kohle
- Erdgas
- sonstige fossile Energieträger

¹Quelle: BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. Stand: 07. August 2023

Erläuterungen zu den Strompreis-Bestandteilen

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Mithilfe des EEG unterstützt der Gesetzgeber die Energiegewinnung aus Wind, Sonne, Wasser, Biomasse oder Erdwärme. Besitzer von Photovoltaikanlagen, Windparks oder anderen Erneuerbare-Energien-Anlagen erhalten für einen Zeitraum von 20 Jahren die Garantie, dass der von ihnen erzeugte Strom zu einem festgelegten Preis abgekauft wird, der über dem Marktpreis liegt. Die Differenz von Börsenpreis und dem fixen Abnahmepreis für den regenerativ erzeugten Strom wird mit der EEG-Umlage auf sämtliche Verbraucher umgelegt.

Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)

Ähnlich wie beim Erneuerbare-Energien-Gesetz erhalten die Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, die gleichzeitig Wärme und Strom produzieren, eine festgelegte Förderung. Diese gesetzliche Vergütung wird auf den gesamten Stromverbrauch, also auf jede in Deutschland verbrauchte Kilowattstunde, umgelegt.

Sonderumlage zum Netzentgelt nach §19 StromNEV

§19 der Stromnetzentgeltverordnung besagt, dass Unternehmen mit einem hohen Stromverbrauch oder atypischer Stromnutzung eine Entlastung von den Stromnetzentgelten zusteht. Diese Entlastung wird wiederum als Teil des Strompreises auf den Verbraucher abgewälzt.

Offshore-Haftungsumlage

In den Küstenregionen entsteht offshore aktuell eine Vielzahl an Windparks. Da viele Windräder nicht zeitnah vom Netzbetreiber an das Versorgungsnetz angeschlossen werden können, fordern die Investoren von Offshore-Windparks Entschädigungszahlungen. Damit diese Entschädigungen gezahlt werden können, werden die Kosten mit dieser Umlage auf alle Verbraucher umgelegt.

Umlage für abschaltbare Lasten

Die Verordnung zu abschaltbaren Lasten, welche die Versorgungssicherheit gewährleisten soll, ist beschlossen worden. Nach dieser Verordnung sollen bestimmte Großverbraucher, die ihre Leistungen zur kurzfristigen Abschaltung vorhalten, eine Vergütung von den Übertragungsnetzbetreibern erhalten. Ein Belastungsausgleich besteht gegenüber allen Endverbrauchern.

Konzessionsabgaben

Dies sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen an die Gemeinden zu entrichten haben für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege sowie die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Endverbrauchern dienen. Die Höhe richtet sich nach der Einwohnergröße der betreffenden Gemeinde.

Netzentgelt

Für den Transport und die Verteilung des Stroms werden Netznutzungsentgelte von den Betreibern der Energieversorgungsnetze berechnet. Sie sind staatlich reguliert.

Stromsteuer

Es wird der Verbrauch von elektrischem Strom innerhalb des deutschen Steuergebiets besteuert.

Umsatzsteuer

Auch Mehrwertsteuer genannt, ist eine allgemeine Verbrauchssteuer, mit der grundsätzlich alle vom Endverbraucher erworbenen Güter und in Anspruch genommenen Dienstleistungen belastet werden.

